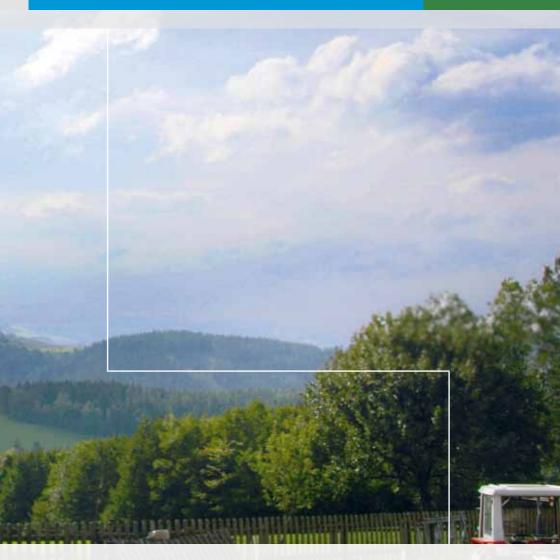
beitragswesen



SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT DER BAUERN



Die Beitragsgrundlagenoption

Beitragsgrundlagenoption

Auswirkungen auf Sozialversicherung und Steuer

impressum

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Bauern;

Redaktion: Dr. Georg Schwarz; Alle in 1030 Wien, Ghegastraße 1, Telefon (01) 797 06/2201 DW, E-mail: info@svb.at; DVR-Nr. 0024147.

Hersteller: Eigendruck - SVD Büromanagement GmbH, Wien.

Fachlicher Inhalt zu Beitragsgrundlagenoption und Steuern:

Univ.-Lektor Dipl.Ing. Dr. Christian Urban, Steuerberater bei LBG Österreich GmbH (www.lbg.at)

Fachlicher Inhalt zu Beitragsgrundlagenoption im bäuerlichen Sozialrecht: Alstv. Mag. Karin Goldenits (SVB)

Fotos: SVB

Weitere Informationen finden Sie unter www.svb.at 6. Auflage: Stand 2013

Alle Angaben in dieser Broschüre erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr; eine Haftung der Autoren bzw. des Herausgebers ist ausgeschlossen. Hinweis: Alle Beträge in Euro



inhaltsverzeichnis

Vorwort	04
Einleitung	05
I. Die Beitragsgrundlagenoption	
im bäuerlichen Sozialrecht	
1. Allgemeines	07
2. Antrag	08
3. Bildung der Beitragsgrundlage	09
4. Beitragssatz	11
II. Beitragsgrundlagenoption und Steuern	
1. Übersicht über die Gewinnermittlungsarten	17
2. Die steuerlichen Voraussetzungen	18
3. Grundzüge der Teilpauschalierung	19
4. Die steuerlichen Auswirkungen	21
5. Übergangsergebnis	22
6. Selbständigenvorsorge für Land- und Forstwirte	27



Liebe Leserinnen und Leser!

Die Basis für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge ist grundsätzlich bei allen Versicherten in Österreich das Erwerbseinkommen. Da die meisten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe steuerlich pauschaliert sind, wird für die Ermittlung der Beiträge nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) grundsätzlich der Einheitswert der bewirtschafteten Flächen herangezogen, der eine fiktive Ertragsfähigkeit des Betriebes ausdrückt.

Seit dem Jahr 2001 besteht die Möglichkeit der Beitragsgrundlagenoption. Hier bilden dann die im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Einkünfte die Grundlage für die Beitragsberechnung. Insbesondere bei

Betrieben mit hohen Hektarsätzen, die der Buchführungspflicht unterliegen und hierfür Aufzeichnungen tätigen, hat sich gezeigt, dass die pauschale Bewertung nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Mit der Beitragsgrundlagenoption wurde der Forderung entsprochen, in solchen Fällen die Beitragsberechnung von den Einkünften gemäß Einkommensteuerbescheid vornehmen zu können. Die Entscheidung will aber gut überlegt sein, zieht sie eben auch steuerliche Auswirkungen nach sich und ein Widerruf ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Zu bedenken ist natürlich auch, dass die Beitragsgrundlagen der zu leistenden Sozialversicherungsbeiträge auf dem Pensionskonto gespeichert werden und sich in weiterer Folge auf einen späteren Pensionsbezug auswirken.

Die SVB gibt mit dieser Broschüre einen Überblick über die sozialversicherungsrechtlichen sowie auch die steuerrechtlichen Aspekte der Beitragsgrundlagenoption und soll Ihnen ein hilfreiches Nachschlagewerk sein. Ausführliche Informationen dazu finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.svb.at/beitrag. Für eine persönliche Beratung stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei den SVB-Sprechtagen und in den SVB-Regionalbüros gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Obfrau

Vizepräs. Theresia Meier

There e percer



Einleitung

Grundsätzlich wird im Wege der pauschalen Ermittlung des bäuerlichen Einkommens auf Basis des land(forst)wirtschaftlichen Einheitswertes der Versicherungswert gebildet und dieser unabhängig von der konkreten Einkommenssituation des jeweiligen bäuerlichen Betriebes als ein aus dem Einheitswert abgeleitetes "fiktives" monatliches Betriebseinkommen als Beitragsgrundlage herangezogen. Dem(n) Betriebsführer(n) des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes steht aber auch die Möglichkeit der Beitragsgrundlagenoption offen, welche die Konsequenz hat, dass anstelle des Versicherungswertes die tatsächlichen Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft, die im Einkommensteuerbescheid des/der Versicherten ausgewiesen sind, für die Beitragsbemessung herangezogen werden.

Diese Alternative zum pauschalen Einheitswertsystem in der Sozialversicherung soll die Leistung von Beiträgen entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen ermöglichen und hat daher auch unmittelbare Auswirkungen auf die Art der steuerlichen Gewinnermittlung. Wird von der Beitragsgrundlagenoption in der bäuerlichen Sozialversicherung Gebrauch gemacht, hat dies zur Folge, dass der steuerliche Gewinn nicht aufgrund einer Vollpauschalierung (= pauschale Gewinnermittlung nach Prozentsätzen vom Einheitswert) berechnet werden kann, sondern entweder mittels Teilpauschalierung, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Buchführung ermittelt werden muss.

Nachdem also im Zusammenhang mit der Beitragsgrundlagenoption sowohl steuerliche als auch sozialversicherungsrechtliche Aspekte beachtlich sind, soll diese Broschüre einen Überblick über beide Rechtsbereiche geben.

Nicht übersehen werden darf jedoch, dass der für die Ermittlung der Einkommensteuer maßgebliche land(forst)wirtschaftliche Einheitswert und jener Einheitswert, der für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge herangezogen wird, von einander abweichen können, da das Steuerrecht und das Sozialversicherungsrecht unterschiedliche Berechnungsweisen für die Höhe des Einheitswertes von Pachtflächen vorsehen. Im Bereich der Einkommensteuer kommt der Hektarsatz des Pächters auch für die zugepachtete Fläche zur Anwendung. Im Sozialversicherungsbereich wird hingegen der tatsächliche Hektarsatz der jeweiligen Fläche (laut Einheitswertbe-

scheid des Verpächters) im Ausmaß von 2/3 – oder wenn die Zupachtung von nahen Angehörigen erfolgt, zur Gänze – in Ansatz gebracht.





I. Die Beitragsgrundlagenoptionen im bäuerlichen Sozialrecht

1. Allgemeines

Im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 142/2000, wurde im Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) die Regelung über die Beitragsgrundlagenoption geschaffen: Gemäß § 23 Abs. 1a BSVG kann der Betriebsführer eines land(forst) wirtschaftlichen Betriebes beantragen, dass zur Beitragsbemessung anstelle des Versicherungswertes die Einkünfte, die im Einkommensteuerbescheid ausgewiesen sind, herangezogen werden.

Versicherungswert bedeutet eine pauschale Ermittlung des bäuerlichen Einkommens auf der Grundlage des land(forst)wirtschaftlichen Einheitswertes, der vom Finanzamt festgestellt wird. Der Versicherungswert ist ein Prozentsatz des Einheitswertes des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes und stellt die für die Zwecke der Sozialversicherung errechneten monatlichen Einkünfte des Betriebes dar.

Beitragsgrundlagenoption bedeutet, dass anstelle des Versicherungswertes die tatsächlichen Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft, die im Einkommensteuerbescheid des/der Versicherten ausgewiesen sind, für die Beitragsbemessung herangezogen werden.

Ein Abgehen vom pauschalen Einheitswert-System setzt aber voraus, dass der steuerliche Gewinn durch Teilpauschalierung, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Buchführung festgestellt und nicht aufgrund einer Vollpauschalierung ermittelt wurde. Die Beitragsgrundlagenoption im Sozialversicherungsrecht ist also bindend für die steuerliche Gewinnermittlung. Der Umkehrschluss – jeder, der eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung führt bzw. der Buchführungspflicht unterliegt, ist alleine schon durch diesen Umstand sozialrechtlicher "Optant" – ist jedoch unzulässig.

Entscheidet man sich für die Beitragsgrundlagenoption, sind die steuerlichen Aufzeichnungspflichten zu beachten (siehe Teil II.).

die beitragsgrundlage im bäuerlichen sozialrecht

2. Antrag

▶ Beginn

Der Antrag muss bis zum 30. April des dem Beitragsjahr folgenden Jahres, ab dem die Option wirksam werden soll, bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB) einlangen. (Die Option für das Beitragsjahr 2013 kann also bis 30.04.2014 geltend gemacht werden.) Dabei ist zu beachten, dass der Antrag spätestens zu diesem Datum bei der SVB tatsächlich eingelangt sein muss, das Datum des Poststempels genügt nicht.

Ein solcher Antrag gilt dann auch für die Folgejahre und kann erst widerrufen werden, wenn eine Änderung in der Betriebsführung eintritt. Analog zur Antragstellung hat der Widerruf der Beitragsgrundlagenoption bis längstens zum 30. April des auf die Änderung folgenden Beitragsjahres bei der SVB zu erfolgen.

► Änderung in der Betriebsführung

Eine Änderung in der Betriebsführung liegt in erster Linie bei einer Änderung der personellen Zusammensetzung der Betriebsführung vor, z.B. bisher alleinige Betriebsführung, sodann Betriebsführung durch mehrere Personen. Eine bloße Flächenänderung stellt jedenfalls keine Änderung der Betriebsführung dar.

Die Anerkennung einer Änderung der Betriebsführung durch die SVB erfolgt unter der Voraussetzung, dass sie zumindest für ein Wirtschaftsjahr besteht. Eine Änderung der Betriebsführung in einem kürzeren Zeitraum als einem Wirtschaftsjahr wird von der SVB nur bei Vorliegen entsprechender Nachweise (Änderungsmeldung bei der AMA, Finanzbehörden, etc.) akzeptiert.

► Unterjährige Betriebsübergabe

Grundsätzlich wird die Beitragsgrundlagenoption für ein Beitragsjahr – beginnend mit 1. Jänner – ausgeübt. Kommt es jedoch zu einer "unterjährigen" Betriebsübergabe, besteht auch unterjährig die Möglichkeit zur Option.

Beispiel: Der Vater führt den Betrieb bis 30.06.2013; dann übergibt er an seinen Sohn und bezieht ab 01.07.2013 eine Alterspension. Der Sohn kann bereits für 2013 optieren.



► Mehrere land(forst)wirtschaftliche Betriebsführer

Wird der land(forst)wirtschaftliche Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr mehrerer Personen geführt, muss der Antrag auf Beitragsgrundlagenoption von allen Betriebsführern gestellt werden.

Tritt ein neuer Betriebführer in den Betrieb ein, muss er der Option ausdrücklich (schriftlich) zustimmen. Wenn ein Betriebsführer aus dem Betrieb ausscheidet, haben die verbleibenden Betriebsführer bis zum 30. April des Folgejahres die Möglichkeit, einen Antrag auf Beitragsgrundlagenoption zu stellen.

3. Bildung der Beitragsgrundlage

► Endgültige Beitragsgrundlage

Für die Ermittlung der Beitragsgrundlage sind gemäß § 23 Abs. 4 BSVG die im jeweiligen Kalenderjahr auf einen Kalendermonat im Durchschnitt entfallenden Einkünfte aus der land(forst)wirtschaftlichen Tätigkeit heranzuziehen. Die Beitragsgrundlage wird also anhand der im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Einkünfte für die Land- und Forstwirtschaft, zuzüglich der im Beitragsjahr vorgeschriebenen Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung (welche in der Einkommensteuererklärung einen Abzugsposten darstellen), festgestellt.

► Vorläufige Beitragsgrundlage

Bis zum Vorliegen des Einkommensteuerbescheides – das ist frühestens Mitte des auf das Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres der Fall – wird eine vorläufige Beitragsgrundlage gebildet. Gemäß § 23 Abs. 4a Z 2 BSVG gilt als vorläufige Beitragsgrundlage im Falle einer Beitragsgrundlagenoption stets der Versicherungswert, also die auf der Basis des land(forst)wirtschaftlichen Einheitswertes gebildete Beitragsgrundlage.

Auch im Falle einer Beitragsgrundlagenoption ist daher jede für die Versicherung bedeutsame **Änderung** (Zu-/Verkäufe, Zu-/Verpachtungen, etc.) **innerhalb eines Monats** vom Betriebsführer zu melden.

die beitragsgrundlage im bäuerlichen sozialrecht

Erst bei Vorliegen des Einkommensteuerbescheides für das jeweilige Beitragsjahr kommt es zu einer Nachbemessung: Ist die endgültige Beitragsgrundlage niedriger als die vorläufige Beitragsgrundlage, werden die zuviel entrichteten Beiträge zurückbezahlt bzw. auf dem Beitragskonto gutgeschrieben.

Beachte: Einkommensteuerbescheide, die zum Pensionsstichtag noch nicht vorliegen, werden nicht berücksichtigt. Gemäß § 23 Abs. 12 BSVG gelten vorläufige Beitragsgrundlagen, die zum Pensionsstichtag noch nicht nachbemessen sind, als endgültig.

▶ Mindestbeitragsgrundlage

Im Falle der Beitragsgrundlagenoption gelten eigene Mindestbeitragsgrundlagen.

Im Zuge des Stabilitätspakts 2012 wurde zur Verbreiterung der Finanzierungsbasis der bäuerlichen Altersvorsorge durch das 2. Stabilitätsgesetz 2012 die Mindestbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung ab dem Jahr 2013 auf EUR 713,77 angehoben.

2013 betragen die Mindestbeitragsgrundlagen:

- in der Kranken- und Unfallversicherung EUR 1.341,25 monatlich und
- in der Pensionsversicherung EUR 713,77 monatlich.

Liegt also die endgültige Beitragsgrundlage, die sich aus den Einkünften laut Einkommensteuerbescheid zuzüglich der vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge ergibt, betragsmäßig unter den oben genannten Werten, so sind die jeweiligen Werte der Mindestbeitragsgrundlage in Ansatz zu bringen.

Erfolgt die Betriebsführung auf Rechnung und Gefahr mehrerer Personen, werden diese Mindestbeitragsgrundlagen grundsätzlich pro Person in Ansatz gebracht; handelt es sich jedoch um eine gemeinsame Betriebsführung von Ehegatten bzw. eingetragenen Partnern, werden die Mindestbeitragsgrundlagen halbiert.

Liegt kein steuerlich relevantes Einkommen vor, wird trotz Abgabe einer Einkommensteuererklärung durch den Landwirt vom Finanzamt kein Einkommensteuerbescheid erstellt. In diesen Fällen wird die Mitteilung der Abgabenbehörde, dass keine für die Einkommensteuer maßgeblichen Einkünfte aus der land(forst)wirtschaftlichen Tätig-



keit vorliegen, dem Vorliegen eines Einkommensteuerbescheides gleichgestellt.

Das bedeutet, dass im Rahmen eines Datenaustausches mit den Abgabenbehörden jene Fälle, in welchen eine Beitragsgrundlagenoption erfolgt ist, von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern übermittelt werden. Im Gegenzug erfolgt eine Rückmeldung durch die Abgabenbehörden, ob es zur Ausstellung eines Einkommensteuerbescheides gekommen ist.

Im Falle der Mitteilung, dass kein steuerlich relevantes Einkommen vorliegt, werden sodann für die Zwecke der Sozialversicherung Einkünfte in der Höhe von EUR 0,– fingiert und die Mindestbeitragsgrundlagen in Ansatz gebracht.

Die Berechnung der endgültigen Beitragsgrundlage setzt jedenfalls voraus, dass vom Landwirt eine entsprechende Einkommensteuererklärung an das Finanzamt abgegeben wurde.

4. Beitragssatz

Im Budgetbegleitgesetz 2001 war ursprünglich vorgesehen, dass für die in der Pensionsversicherung Pflichtversicherten – sofern deren Beitragsgrundlage aufgrund einer Beitragsgrundlagenoption gebildet wird – der Beitragssatz der in der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) für Pflichtversicherte zur Anwendung gelangt.

Zur Vermeidung einer "Anbindung" an das Beitragssystem des GSVG wurde jedoch im Rahmen der 24. BSVG-Novelle, BGBI. I Nr. 101/2001, anstelle des GSVG-Pensionsversicherungsbeitrages ein Zusatzbeitrag in Höhe von 3 % der Beitragssumme eingeführt, welcher rechnerisch etwa das gleiche Ergebnis brachte.

Beitragssätze im BSVG:

Pensionsversicherung 16 % bzw. 16,5 % ab 1.7.2013 * der Beitragsgrundlage

Krankenversicherung 7,65 % der Beitragsgrundlage Unfallversicherung 1,9 % der Beitragsgrundlage

Zusatzbeitrag im Falle der Beitragsgrundlagenoption: 3 % der Beitragssumme

Hinweis

* Für die Leistungen der Pensionsversicherung wird der einheitliche Beitragssatz von 22,8 % berücksichtigt, da zum Eigenbetrag von 16.5 % noch Leistungen, die nur von den Bauern erbracht werden (wie z.B. fiktives Ausgedinge), angerechnet werden. Der Eigenbeitragssatz von 16.5 % wird ab Jänner 2015 auf

17 % erhöht.

die beitragsgrundlage im bäuerlichen sozialrecht

Beispiele erleichtern das Verständnis Beispiel 1:

Ein Landwirt führt einen Betrieb mit einem Einheitswert in Höhe von EUR 50.000,—. Im Dezember 2013 macht er von der Option für das Beitragsjahr 2013 Gebrauch.

Vorläufige Beitragsgrundlage:

Der Versicherungswert (Beitragsgrundlage aufgrund des Einheitswertes) in der Höhe von EUR 4.236,52 wird daraufhin zur vorläufigen Beitragsgrundlage, welche bis zur Vorlage des Einkommensteuerbescheides für 2013 zur Anwendung kommt.

Im Einkommensteuerbescheid 2013 scheinen auf:

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft EUR 15.600.-

Zu diesen steuerlichen Einkünften werden die im Beitragsjahr 2013 vorgeschriebenen Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung hinzugerechnet:

```
€ 15.600,-
+ rund € 12.004,89
Ergibt in Summe € 27.604,89 (: 12)
= rund € 2.300,41 monatliche Beitragsgrundlage
```

Die sich aus dem Einkommensteuerbescheid ergebende endgültige Beitragsgrundlage ist somit niedriger als die vorläufige Beitragsgrundlage, weshalb die zuviel entrichteten Beiträge in der Höhe von rund EUR 6.173,82 zurückgezahlt werden bzw. erfolgt eine Gutschrift am Konto.

Beispiel 2:

Ein Landwirt führt einen Betrieb mit einem Einheitswert in Höhe von EUR 60.000,—. Im Februar 2014 macht er von der Option für das Beitragsjahr 2013 Gebrauch.

Vorläufige Beitragsgrundlage:

Der Versicherungswert (Beitragsgrundlage aufgrund des Einheitswertes) in Höhe von EUR 4.514,77 wird daraufhin zur vorläufigen Beitragsgrundlage, welche bis zur Vorlage des Einkommensteuerbescheides für 2013 zur Anwendung kommt.

Im Einkommensteuerbescheid 2013 scheinen auf:

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft EUR 1.188,-

Zu diesen steuerlichen Einkünften werden die im Beitragsjahr 2013 vorgeschriebenen Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung hinzugerechnet:

Für die Berechnung der Kranken- und Unfallversicherungsbeiträge kommt die monatliche Mindestbeitragsgrundlage in der Höhe von EUR 1.341,25 (Wert 2013) zur Anwendung.

Die sich aus dem Einkommensteuerbescheid ergebende endgültige Beitragsgrundlage ist somit niedriger als die vorläufige Beitragsgrundlage, weshalb die zuviel entrichteten Beiträge in der Höhe von rund EUR 10.473,72 zurückgezahlt werden bzw. erfolgt eine Gutschrift am Konto.

die beitragsgrundlage im bäuerlichen sozialrecht

Beispiel 3:

Ein land(forst)wirtschaftlicher Betrieb mit einem Einheitswert in der Höhe von EUR 100.000,— wird von einem Ehepaar auf gemeinsame Rechnung und Gefahr geführt. Im Jänner 2014 wird die Beitragsgrundlagenoption für das Beitragsjahr 2013 beantragt — die Option bedarf der schriftlichen Zustimmung beider Betriebsführer.

Vorläufige Beitragsgrundlage:

Der Versicherungswert (Beitragsgrundlage aufgrund des Einheitswertes) in der Höhe von jeweils EUR 2.813,88 in der Kranken- und Pensionsversicherung bzw. EUR 5.180,- in der Unfallversicherung wird daraufhin zur vorläufigen Beitragsgrundlage, welche bis zur Vorlage der Einkommensteuerbescheide für 2013 zur Anwendung kommt.

Im Einkommensteuerbescheid 2013 des Gatten scheinen auf:

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

EUR 17.340,-

Im Einkommensteuerbescheid 2013 der Gattin scheinen auf:

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

EUR 8.660.-

Die Beitragsgrundlage für Ehegatten ist gemäß § 23 Abs. 6 Z.3 BSVG jeweils die Hälfte der Beitragsgrundlage, die für den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb gebildet wird.

Beitragsgrundlage des Betriebes:

Summe der Einkünfte

EUR 26.000,-

Zu diesen steuerlichen Einkünften werden die im Beitragsjahr 2013 vorgeschriebenen Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung hinzugerechnet:

€ 26.000,—
+ rund € 15.947,22

Ergibt in Summe € 41.947,22 (: 12)
= € 3.495,60 monatliche Betriebs-Beitragsgrundlage für die Unfallversicherung (: 2)
= € 1.747,80 monatliche Beitragsgrundlage je
Betriebsführer in der Kranken- und Pensionsversicherung

Die sich aus dem Einkommensteuerbescheid ergebende endgültige Beitragsgrundlage ist somit niedriger als die vorläufige Beitragsgrundlage, weshalb die zuviel entrichteten Beiträge in der Höhe von rund EUR 6.693,96 zurückgezahlt werden bzw. erfolgt eine Gutschrift am Konto.

Beispiel 4:

Ein land(forst)wirtschaftlicher Betrieb mit einem Einheitswert in der Höhe von EUR 60.000,— wird von 2 Landwirten auf gemeinsame Rechnung und Gefahr in Form einer GesbR (Aufteilung pro Kopf 50 % : 50 %) geführt.

Im Februar 2014 wird die Beitragsgrundlagenoption für das Beitragsjahr 2013 beantragt – die Option bedarf der schriftlichen Zustimmung beider Betriebsführer.

Vorläufige Beitragsgrundlage:

Der Versicherungswert (Beitragsgrundlage aufgrund des Einheitswertes) in der Höhe von jeweils EUR 3.488,63 in der Kranken- und Pensionsversicherung bzw. von EUR 4.514,77 in der Unfallversicherung wird daraufhin zur vorläufigen Beitragsgrundlage, welche bis zur Vorlage der Einkommensteuerbescheide für 2013 zur Anwendung kommt.

Im Einkommensteuerbescheid 2013 des Landwirtes A scheinen auf:

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

EUR 2.300.-

Im Einkommensteuerbescheid 2013 des Landwirtes B scheinen auf:

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

EUR 4.625.-

Auch hier muss zunächst die Beitragsgrundlage für den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb gebildet werden:

Summe der Einkünfte

EUR 6.925,-

die beitragsgrundlage im bäuerlichen sozialrecht

Zu diesen steuerlichen Einkünften werden die im Beitragsjahr 2013 vorgeschriebenen Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung hinzugerechnet:

€ 6.925,+ rund € 19.771,26

Ergibt in Summe € 26.696,26 (: 12)
= € 2.224,69 monatliche Betriebs-Beitragsgrundlage für die Unfallversicherung

Aufteilung 50 % : 50 %
= € 1.112,35 je Betriebsführer
für die Pensionsversicherung

Für die Berechnung der Krankenversicherungsbeiträge kommt für beide Betriebsführer die monatliche Mindestbeitragsgrundlage in der Höhe von EUR 1.341,25 (Wert 2013) zur Anwendung.

Die sich aus dem Einkommensteuerbescheid ergebende endgültige Beitragsgrundlage ist somit niedriger als die vorläufige Beitragsgrundlage, weshalb die zuviel entrichteten Beiträge in der Höhe von rund EUR 14.143,92 zurückgezahlt werden bzw. erfolgt eine Gutschrift am Konto.





II. Beitragsgrundlagenoption und Steuern

Für die Berechnung der Einkommensteuer ist es zunächst erforderlich, die "Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft" (Gewinn) zu ermitteln. Aus diesem Grund sollen im folgenden Beitrag die Grundzüge der Gewinnermittlung und die steuerlichen Auswirkungen der sozialversicherungsrechtlichen Beitragsgrundlagenoption behandelt werden.

1. Übersicht über die Gewinnermittlungsarten

▶ a) Buchführung

Buchführungspflicht gem. § 125 BAO über EUR 150.000,— Einheitswert oder über EUR 400.000,— Umsatz = doppelte Buchführung (Bestandsverrechnung und Erfolgsrechnung), periodengerechte Gewinnermittlung mit Inventur und Bilanz. Freiwillig ist die Buchführung natürlich auch für kleinere Betriebe zulässig.

b) Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Diese ist für alle nichtbuchführungspflichtigen Betriebe zulässig. Es ist der Unterschied zwischen Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben zu ermitteln und es gelten vereinfachte Aufzeichnungspflichten. Maßgeblich ist der Geldzufluss (Verfügungsmacht) und Geldabfluss (mit Ausnahmen).

Auf die Absetzung für Abnutzung (AfA) für Wirtschaftsgebäude, Maschinen und Geräte etc. sollte nicht vergessen werden.

c) Pauschalierung (Vollpauschalierung bzw. Teilpauschalierung)

Für alle nichtbuchführungspflichtigen Betriebe ist eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Pauschalierung zulässig. Innerhalb der pauschalierten Gewinnermittlung ist zwischen Vollpauschalierung (bis EUR 100.000,— Einheitswert) und Teilpauschalierung (über EUR 100.000,— Einheitswert oder bei sozialversicherungsrechtlicher Beitragsgrundlagenoption oder auf Antrag) zu unterscheiden.

beitragsgrundlagenoption und steuer

2. Die steuerlichen Voraussetzungen

Nichtbuchführungspflichtige Land- und Forstwirte können ihren Gewinn nach den Bestimmungen der Pauschalierungsverordnung ermitteln. Die Verordnung gilt für die Kalenderjahre 2011 bis einschließlich 2015 (Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. 12. 2010 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft, LuF-PauschVO 2011, BGBI. II Nr. 471/2010; aufgrund eines Redaktionsfehlers war eine Berichtigung durch BGBI. II Nr. 4/2011 erforderlich).

Eine pauschale Gewinnermittlung für einzelne Unterarten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens ist nicht zulässig (z.B. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung für die Forstwirtschaft kombiniert mit einer Pauschalierung für den Weinbau).

Der Gewinndurchschnittssatz für die Vollpauschalierung in der Landwirtschaft wurde unverändert einheitlich mit 39 % festgelegt.

Die Vollpauschalierung kann, zumindest bei extensiv geführten Betrieben, zum Ansatz eines höheren Betrages an Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft führen, als dies bei einer Aufzeichnung der Einnahmen (und Ausgaben) der Fall wäre.

Es wird daher jedem nichtbuchführungspflichtigen Landwirt die Wahlmöglichkeit eingeräumt, den Gewinn seines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes nach den Bestimmungen der Teilpauschalierung zu ermitteln, bei einem land(forst) wirtschaftlichen Einheitswert bis EUR 100.000,— ist hierfür ein Antrag erforderlich. Eine zusätzliche sozialversicherungsrechtliche Option ist nicht erforderlich. Eine Rückkehr von Betrieben, die einen solchen Antrag gestellt haben, zur Vollpauschalierung, ist frühestens nach Ablauf von fünf Jahren erforderlich.

Bewirtschaften Sie also beispielsweise einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb mit einem Einheitswert von EUR 50.000,— und wollen die Teilpauschalierung beanspruchen, so ist dies auf Antrag möglich. Außerdem gilt es zu beachten, dass bei einem Wechsel der Pauschalierungsmethode kein Übergangsergebnis zu ermitteln ist.

Davon abgesehen besteht für vollpauschalierte Betriebe unverändert die Möglichkeit

die Beitragsgrundlagenoption gem. § 23 Abs. 1a BSVG ("große Option") auszuüben. Das Bauernsozialversicherungsgesetz ermöglicht die Ermittlung der Beitragsgrundlage in Abhängigkeit vom Einkommensteuerbescheid (anstelle des einheitswertabhängigen Versicherungswertes), sofern diesem keine vollpauschalierte Gewinnermittlung (d.h. eine Buchführung, eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder zumindest eine Teilpauschalierung) zugrunde liegt.

Beispiel:

Ein Landwirtschaftsbetrieb hat eine selbstbewirtschaftete Fläche von EUR 60.000,— Einheitswert und Betriebseinnahmen in Höhe von EUR 70.000,—. Die Teilpauschalierung (nur auf Antrag oder bei gleichzeitiger sozialversicherungsrechtlicher Option zulässig) führt hier zu einer geringeren Steuerbelastung als die Vollpauschalierung.

Berechnung (Zwischenergebnis):

Einheitswert: EUR 60.000, -x 39 % = EUR 23.400, -

Einnahmen: EUR 70.000,- minus 70 % = EUR 21.000,-

Die speziellen Betriebsausgaben sind sowohl bei der Voll- als auch bei der Teilpauschalierung gesondert abzuziehen.

Für Betriebe, die eine sozialversicherungsrechtliche Beitragsgrundlagenoption gem. § 23 Abs. 1 a BSVG (große Option) ausgeübt haben, ergibt sich allerdings ein Verbot zur Rückkehr in die Vollpauschalierung aus dem Sozialversicherungsrecht.

3. Grundzüge der Teilpauschalierung

Während bei der Vollpauschalierung der Gewinn grundsätzlich vom land(forst)wirtschaftlichen Einheitswert ("einheitswertabhängige Pauschalierung") abgeleitet wird, sind bei der Teilpauschalierung die Betriebseinnahmen aufzuschreiben und die Betriebsausgaben werden nur pauschal angesetzt ("einnahmenabhängige Pauschalierung"). Weil hier nur teilweise eine Pauschalierung erfolgt (eben auf der Ausgabenseite), hat sich der Begriff Teilpauschalierung durchgesetzt.

Die betrieblichen Einnahmen in der Landwirtschaft sind aufzuzeichnen; die Ausgaben werden mit 70 % der Einnahmen "pauschal" angesetzt.

beitragsgrundlagenoption und steuer

Von den verbleibenden 30 % können noch die bezahlten Sozialversicherungsbeiträge, die bezahlten Schuldzinsen, die bezahlten Pachtzinsen und das geleistete Ausgedinge in tatsächlicher Höhe in Abzug gebracht werden.

Sonderregelungen bestehen für Weinbau, Gartenbau, Forstwirtschaft und land(forst) wirtschaftliche Nebentätigkeiten.

▶ a) Was soll aufgezeichnet werden?

Alle steuerpflichtigen Betriebseinnahmen (inkl. Umsatzsteuer) einschließlich EU-Ausgleichszahlungen, sollen dokumentiert werden.

Die 70%ige Ausgabenpauschale kann – muss aber nicht – "günstig" sein bzw. den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Es ist daher dringend zu empfehlen, nicht nur die Einnahmen, sondern auch die Ausgaben aufzuzeichnen.

b) Form der Aufzeichnungen

Die Betriebseinnahmen (und allenfalls freiwillig die Betriebsausgaben) sind gemäß § 131 BAO der Zeitfolge nach geordnet (innerhalb eines Tages braucht die Reihenfolge aber nicht eingehalten zu werden) vollständig, richtig, zeitgerecht in einer lebenden Sprache und mit nicht leicht entfernbaren Schreibmitteln zu führen und am Jahresende zusammenzurechnen.

Die Eintragungen sind zeitgerecht, wenn sie spätestens einen Monat und 15 Tage nach Ablauf des Kalendermonates erfolgen (d.h. z.B. Jänner bis zum 15. März – Buchungstag).

Vorher müssen aber schon die Grundlagen für die Eintragungen zumindest täglich festgehalten werden. Dabei sind die Bestimmungen der Barbewegungsverordnung einzuhalten. Dies ist vor allem für Direktvermarkter von besonderer Bedeutung.



Beispiel: Kombiniertes Kassa-Banl	nkbuch
--	--------

Datum	Beleg-Nr.	Text	Kassa		Text Kassa Bank		nk
			Bruttoeinn.	Bruttoausg.	Bruttoeinn.	Bruttoausg.	
3.1.12	В1	20.000 kg Mahlweizen			€ 5.200,-		
15.2.12	K1	Kartoffeln	€ 20,-				

c) Einkommensteuererklärung

Teilpauschalierte Landwirte haben dieselbe Beilage zur Einkommensteuererklärung wie vollpauschalierte Land- und Forstwirte zu verwenden (Formulare E1c und E6c). Beispiel siehe Seite 23.

4. Die steuerlichen Auswirkungen

Für eine grobe Schätzung der Einkommensteuer einer Person können Sie die folgende Tabelle verwenden (Einkommensteuertarif).

Die Einkommensteuer beträgt jährlich

bei einem Einkommen von	Steuersatz
€ 0 bis € 11.000	0 %
€ 11.001 bis € 25.000	36,50 %
€ 25.001 bis € 60.000	43,21 %
ab € 60.001	50,00 %

Bis zu einem Einkommen von EUR 11.000,— ist somit keinesfalls Einkommensteuer zu entrichten.

Die Sozialversicherungs(pflicht)beiträge mindern den steuerlichen Gewinn. Ergibt sich also beispielsweise durch die sozialversicherungsrechtliche Option eine geringere Beitragsbelastung (infolge Gutschrift oder Rückerstattung), so können auch nur die tatsächlich geleisteten Sozialversicherungsbeiträge berücksichtigt werden. Dies kann je nach Einkommenshöhe zu einer Mehrbelastung an Einkommensteuer in Höhe von bis zu 50 % der verminderten Sozialversicherungsbeiträge führen, sodass nur der Restbetrag als "echte Abgabensenkung" für den Betrieb anzusehen ist.

beitragsgrundlagenoption und steuer

5. Übergangsergebnis

Beim Wechsel der Gewinnermittlungsart ist grundsätzlich durch Zu- und Abschläge auszuschließen, dass Veränderungen des Betriebsvermögens (Betriebseinnahmen, Betriebsausgaben) nicht oder doppelt berücksichtigt werden. Ergeben die Zu- und Abschläge einen Überschuss (Übergangsgewinn), so ist dieser beim Gewinn des ersten Gewinnermittlungszeitraumes nach dem Wechsel zu berücksichtigen. Ergeben die Zu- und Abschläge einen Verlust (Übergangsverlust), so ist dieser, beginnend mit dem ersten Gewinnermittlungszeitraum nach dem Wechsel, zu je einem Siebentel in den nächsten sieben Gewinnermittlungszeiträumen zu berücksichtigen.

Die im Rahmen einer (doppelten) Buchführung oder einer Vollpauschalierung ermittelten Erträge und Aufwände sind periodenbereinigt.

Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Teilpauschalierung berücksichtigt hingegen die Einnahmen und die Ausgaben nach dem Zu- bzw. Abfluss. Beim Wechsel von einer periodenbereinigten Gewinnermittlung zu einer Gewinnermittlung nach dem Zuflussprinzip (und umgekehrt) ist darauf zu achten, dass folgende Werte nicht doppelt oder gar nicht erfasst werden (Übergangsergebnis):

Aktiva

- Vorräte
- Kundenforderungen
- Gegebene Anzahlungen
- sonstige betriebliche Forderungen
- Aktive Rechnungsabgrenzungen

Passiva

- Lieferantenverbindlichkeiten
- Erhaltene Anzahlungen
- Rückstellungen
- sonstige betriebliche Verbindlichkeiten
- Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Aufgrund der Bestimmungen der LuF-Pausch VO 2011 ist bei einem Wechsel von der Vollpauschalierung zur Teilpauschalierung oder umgekehrt kein Übergangsergebnis zu errechnen!



Beispiel:

Landwirtschaftlicher Betrieb mit 36 ha Eigenfläche und 4 ha Pachtfläche.

Angebaut werden 2 ha Kartoffeln, 3 ha Rüben, 25 ha Weizen, 3 ha Durum und 7 ha Bohnen.

Hektarsatz: EUR 1.200,- EHW: EUR 48.000,-

Pachtfläche von den Eltern (es kommt der eigene Hektarsatz zum Ansatz)

Beitragsgrundlage/Monat: EUR 4.180,87

UV: EUR 79,44

PV: EUR 668,94 (ab Juli 2013: EUR 689,84)

KV: EUR 319,84

somit: EUR 12.818,64 pro Jahr

Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung stellt sich wie folgt dar:

Einnahmen			Ausgaben		
Kartoffeln	€	5.535,68	SVB	€	12.818,64
Rüben	€	9.666,83	Hagelversicherung	€	2.619,62
Weizen	€	44.207,01	Grundsteuer, Wasser,		
Durum	€	6.077,79	Strom, Telefon,		
Bohnen	€	14.414,23	Diesel + Öl	€	4.900,68
Förderung	€	31.302,87	Saatgut, Dünger,		
Diverses	€	139,00	Pflanzenschutz	€	11.872,68
Eigenverbrauch	€	38,00	Diverses		
	€	111.381,41	(Kleinmaterial, Pfand,		
			Kontoführung)	€	4.988,50
			Schuldzinsen	€	165,77
			Pachtschilling	€	1.129,34
			Vergebene Arbeiten	€	4.500,00
			AfA	€	16.918,29
			Ausgedinge		
			2 Personen	€	1.460,00
				€	61.373,52

beitragsgrundlagenoption und steuer

Vergleichsberechnung 2013

1) Vollpauschalierung

Steuer				Sc	ozialversicherung
EHW	€	48.000,00	€	4.180,87	Versicherungswert =
χ (0,39 = €	18.720,00			Beitragsgrundlage
SV-Beiträge	- €	12.818,64	€	12.818,64	SV-Beiträge
Schuldzinsen	- €	165,77			
Pacht	- €	1.129,34			
Ausgedinge	- €	1.460,00			
	€	3.146,25			

2) Teilpauschalierung

St	euer			So	ozialversicherung
Einnahmen	€	111.381,41	€	17.456,11	Einkünfte laut
-70 %	- €	77.966,99			Einkommensteuerbescheid
	€	33.414,42	€	11.865,36	vorgeschriebene KV, PV Beiträge
SV-Beiträge	- €	13.203,20	€	29.321,47	jährliche Beitragsgrundlage
(inkl. 3 % Zusatzbeitrag	= € 384,56	6)			: 12
Schuldzinsen	- €	165,77	€	2.443,46	monatliche Beitragsgrundlage
Pacht	- €	1.129,34	€	7.707,70	SV-Beiträge (inkl. Zusatzbeitrag)
Ausgedinge	- €	1.460,00	€	5.110,94	zurück bzw. Gutschrift
	€	17.456,11			

3) Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Steuer			Sozialversicherung			
Einnahmen	€	111.381,41	€	48.607,40	Einkünfte laut Einkommen-	
Ausgaben	- €	60.902,16			steuerbescheid	
	€	50.479,25	€	11.913,12	vorgeschriebene KV, PV Beiträge	
Übergangsverlust	- €	1.871,85	€	60.520,52	jährliche Beitragsgrundlage	
	€	48.607,40			: 12	
			€	5.043,38	monatliche Beitragsgrundlage	
			€	15.927,10	SV-Beiträge	
			- €	12.818,64		
			€	3.108,46	Nachtragsforderung	

Vergleichsberechnung 2014

Um vergleichen zu können, sind Einheitswert und die Einnahmen und Ausgaben wie für 2013 angesetzt worden.

Angenommen wurde weiters, dass der Einkommensteuerbescheid für 2013 im Jahre 2014 rechtskräftig wird, d.h. rechtzeitig zugestellt und hinsichtlich der Sozialversicherungsbeiträge wirksam wurde. Die Modalitäten für die Gewinnermittlung und für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge wurden im Jahr 2014 unverändert wie im Jahr 2013 angenommen.

1) Vollpauschalierung

Steuer und Sozialversicherung sind in diesem Fall gleich wie in der Vergleichsberechnung 2013 (vergleiche Seite 24).

beitragsgrundlagenoption und steuer

2) Teilpauschalierung

Steuer					So	ozialversicherung
		€	33.414,42	€	22.567,05	Einkünfte laut Einkommen-
		€	5.110,94			steuerbescheid
		€	38.525,36	€	11.865,36	vorgeschriebene KV, PV Beiträge
SV-Beiträge	_	€	13.203,20	€	34.432,41	jährliche Beitragsgrundlage
(inkl. 3 % Zusatzbeitraç	g = € 38	34,56)			: 12
Schuldzinsen	-	€	165,77	€	2.869,37	monatliche Beitragsgrundlage
Pacht	_	€	1.129,34	€	9.390,14	SV-Beiträge (inkl. Zusatzbeitrag)
Ausgedinge	_	€	1.460,00	€	3.428,50	zurück bzw. Gutschrift
		€	22.567,05			

3) Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Steuer			So	ozialversicherung
€	48.607,40	€	45.972,02	Einkünfte laut
- €	2.635,38			Einkommensteuerbescheid
€	45.972,02	€	11.865,36	vorgeschriebene KV, PV Beiträge
		€	57.837,38	jährliche Beitragsgrundlage
				: 12
		€	4.819,78	monatliche Beitragsgrundlage
		€	15.221,22	SV-Beiträge
		- €	12.818,64	
		€	2.402,58	Nachtragsforderung



6. Selbständigenvorsorge für Land- und Forstwirte

Für Dienstnehmer gibt es sie bereits seit 2003: die so genannte "Abfertigung neu", bei der der Arbeitgeber Beiträge in Höhe von 1,53 % des Entgelts in eine Mitarbeitervorsorgekasse einzahlt. Seit 1.1.2008 ist dieses Vorsorgemodell optional auch für Land- und Forstwirte vorgesehen.

Auch Land- und Forstwirte können demnach optional ab 2008 Beiträge in die betriebliche Selbständigenvorsorge einbezahlen. Die Beiträge machen 1,53 % der Beitragsgrundlage in der BSVG aus. Die höchste Beitragsgrundlage beträgt 2013 EUR 5.180,- pro Monat. Die Wahl der betrieblichen Vorsorgekasse ist für Land- und Forstwirte jedenfalls frei, egal ob überhaupt oder bei welcher Kasse ein Vertrag für die "Abfertigung neu" der Mitarbeiter abgeschlossen wurde.

"Neueinsteiger" in die Land- und Forstwirtschaft oder Hofübernehmer können sich innerhalb eines Jahres nach dem erstmaligen Beginn der Pflichtversicherung oder der Berufsausübung zur Beitragsleistung verpflichten. Falls sie sich für das betriebliche Vorsorgemodell entscheiden, ist ein späteres Opting-Out oder ein Einschränken bzw. Aussetzen der Beitragsleistung nicht mehr möglich.

Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich mit der Inanspruchnahme der Eigenpension oder mit dem Tod des Anwartschaftsberechtigten. Letzterenfalls soll der Kapitalbetrag in die Verlassenschaft fallen.

Steuerliche Auswirkung

Die an die betriebliche Vorsorgekasse bezahlten Beiträge sind als Betriebsausgaben abzugsfähig. Die Auszahlung von Bezügen als Einmalbetrag aus der Selbständigenvorsorge wird – wie auch bei der Auszahlung an Dienstnehmer – mit 6 % besteuert. Wird der Betrag an eine dafür vorgesehene Institution (z.B. Pensionszusatzversicherung) übertragen und in der Folge als laufende Rente ausbezahlt, ist diese Rente steuerfrei.

Beispiel 1:

Land- und Forstwirt besitzt Äcker im Ausmaß von 150 Hektar. Sein Einheitswert beträgt EUR 160.000,—. Er ist in der bäuerlichen Sozialversicherung in der höchsten Beitragsgrundlage. Sein Gewinn beträgt EUR 70.000,— und sein Grenzsteuersatz 50 %. Er kann nun jährlich EUR 951,05 (= EUR 5.180,— x 12 Monate x 1,53 %) an die betriebliche Vorsorgekasse bezahlen. Die Hälfte davon, das sind EUR 475,52, zahlt ihm der Fiskus.

Beispiel 2:

Land- und Forstwirt besitzt Wiesen und Wälder im Ausmaß von 120 Hektar. Sein Einheitswert beträgt EUR 68.000,—. Sein Gewinn beträgt EUR 13.000,—. Er kann nun jährlich EUR 869,80 an die betriebliche Vorsorgekasse bezahlen. Sein Grenzsteuersatz beträgt 36,50 %. Der Fiskus bezahlt ihm EUR 317,47.

Die Beispiele zeigen, dass das Modell der Selbständigenvorsorge umso günstiger ist, je höher der Gewinn und somit der Grenzsteuersatz und je höher i. d. R. der Einheitswert ist. Über einen längeren Einzahlungszeitraum von beispielsweise 10 oder 20 Jahren betrachtet, zeigt somit der Steuerspareffekt durchaus beachtliche Beträge. Hinzu kommt eine durch die Veranlagung der einbezahlten Beträge durch die Vorsorgekasse erzielte Rendite.

Voll- und teilpauschalierte Landwirte hingegen, die aufgrund der Höhe ihres Einheitswertes nicht zur Einkommensteuer veranlagt sind, können keinen Steuerspareffekt geltend machen. Bei ihnen wirkt sich daher allein die Rendite aus der Veranlagung positiv aus.

LBG Österreich

Steuerberatung · Wirtschaftsprüfung · Consulting

WO SIE UNS FINDEN ...

... IM BURGENI AND

Eisenstadt, Ruster Straße 12-16, Tel. (02682) 62195, eisenstadt@lbg.at Großpetersdorft, Ungarnstraße 10, Tel. (03342) 7346, grosspetersdorf@lbg.at Mattersburg, Gustav-Degen-Gasse 3a, Tel. (02626) 62317, mattersburg@lbg at Neusiedl/See, Franz-Liszt-Gasse 25-27, Tel. (02167) 2495-0, neusiedl@lbg.at Oberyullendorft, Hauptstraße 34/2, Tel. (02612) 42319, oberpullendorf@lbg.at Oberwart. Schulasses 17. Tel. (03352) 33415. Obervardræßb.at

... IN KÄRNTEN

Klagenfurt, Villacher Ring 11, Tel [0463] 57187, klagenfurt@lbg.at Villach, Kloppstockstraße 2 [Ecke Meerbothstraße 19], Tel [04242] 27494, villach@lbg.at Wolfsberg, Johann-Offner-Straße 26, Tel [04352] 4847, wolfsbera@lbq.at

... IN NIEDERÖSTERREICH

St. Pölten, Bräuhausgasse 5/2/8, Tel (02742) 355660, st-poelten@lbg.at Gänserndorf, Eichamtstraße 5-7. Tel (102282) 2520, geenserndorfelbg at Gloggnitz, Where Straße 2, Tel (102654) 24050, gloggnitzelbg at Gmünd, Schloßparkgasse 6, Tel (10285) 25303, gmuendelbg at Hollabrunn, Amtsgasse 21, Tel (102952) 2305-0, hollabrunn@lbg.at Horn, Josef-Kirchner-Gasse 5, Tel (102982) 2871-0, horn@lbg.at Horn, Josef-Kirchner-Gasse 5, Tel (102982) 2871-0, horn@lbg.at Korneuburg, Kwizdastraße 15, Tel (102262) 64234, infoelbg-cd at Mistelbach, Franz-Josef-Straße 38, Tel (102791) 3842, mistelbachelbg at Neunkirchen, Rohrbacherstraße 44, Tel (102835) 62677, neunkirchen@lbg.at Waidhofen/Thaya, Raffeiseepromenade 21/16, Tel (102842) 53412, waidhofen@lbg.at Wr. Neustadt, Baumkirchnering 6/2, Tel (102822) 23480, wr-neustadtelbg, at

... IN OBERÖSTERREICH

Linz, Hasnerstraße 2, Tel (0732) 655172, linz@lbg.at Ried, Bahnhofstraße 39b, Tel (07752) 85441, ried@lbg.at Steyr, Leopold-Werndl-Straße 44/1, Tel (07252) 53556-0, steyr@lbg.at

... IN SALZBURG

Salzburg, St.-Julien-Straße 1, Tel (0662) 876531, salzburg@lbg.at

... IN DER STEIERMARK

Graz, Niesenbergergasse 37, Tel (0316) 720200, graz@lbg.at Bruck/Mur, Koloman-Wallisch-Platz 10, Tel (03862) 51055, bruck@lbg.at Leibnitz, Dechant-Thaller-Straße 39/3, Tel (03452) 84949, leibnitz@lbg.at Liezen, Hauptplatz 3, Tel (03612) 23720, liezen@lbg.at

... IN TIROL

Innsbruck, Brixner Straße 1, Tel (0512) 586453, innsbruck@lbg.at

... IN WIEN

Wien, Boerhaavegasse 6, Tel (01) 53105-0, office@lbg.at

LBG Österreich GmbH Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung Unternehmenssitz & Geschäftsführung, FN 75837a, HG Wien 1030 Wien, Boerhaavegasse 6, Tel: +43 1 53105-0, office@lbg.at 400 engagierte Mitarbeiter/innen in 8 Bundesländern.

WAS WIR FÜR SIE TUN ...

STEUERN & BETRIEBSWIRTSCHAFT

Steueroptimierung, Steuererklärung, Betriebsprüfung, Rechtsmittel (UFS, VwGH), Finanzstrafverfahren, internationale Steuerfragen, Steuer-Check bei Verträgen, Jahresbudget, Finanzplan, Beratung bei Unternehmenskauf, -verkauf, -übernahme und -qründung, Rechtsformwahl & Beratung

BUCHHALTUNG, BILANZ, KOSTENRECHNUNG

Jahres- und Zwischenabschlüsse, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, laufende Buchhaltung und wirtschaftlich aussagekräftige Monatsauswertungen, Kalkulation, Kostenrechnung, Financial Reporting

PERSONALVERRECHNUNG, ARBEITGEBER-BERATUNG

Gehaltsverrechnung, Beratung in Lohnsteuer-, Sozialversicherungs- und Arbeitsrechtsfragen, Stundensatzkalkulation, Expatriates, HR-Reporting

BUSINESS-SOFTWARE & KAUFMÄNNISCHE ORGANISATION

Warenwirtschaft, Chargen-Nachverfolgung, Zeit- und Leistungserfassung, Kostenrechnung, Fakturierung, Mahnwesen, Buchhaltung, Lohnverrechnung, Bilanz, Zahlungsverkehr, Controlling

AGRAR-SOFTWARE, HARDWARE, SERVICE

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG & GUTACHTEN

Jahresabschluss- und Sonderprüfungen, Analysen, betriebswirtschaftliche Gutachten, Due Diligence bei Kauf & Verkauf, Unternehmensbewertung

■ I BG-AKADEMIE

Fachseminare, Workshops, Wirtschaftscoaching, Wirtschaftsmediation

Klienten-Struktur:



Steuerberatung • Bilanz • Buchhaltung • Personalverrechnung • Gutachten • Prüfung • Unternehmensberatung





regionalbüros österreichweit

Hauptstelle/Regionalbüro NÖ/Wien

Ghegastraße 1 1030 Wien

Telefon +43 (1) 797 06 **Fax** +43 (1) 797 06 - 1300

Regionalbüro BURGENLAND

Krautgartenweg 4 7000 Eisenstadt **Telefon** +43 (2682) 631 16 **Fax** +43 (2682) 631 16 - 3300

Regionalbüro OBERÖSTERREICH

Blumauerstraße 47 4020 Linz

Telefon + 43 (732) 76 33 **Fax** +43 (732) 76 33 - 4300

Regionalbüro SALZBURG

Rainerstraße 25 5020 Salzburg

Telefon +43 (662) 87 45 91 **Fax** +43 (662) 87 45 91 - 5300

Regionalbüro TIROL

Fritz-Konzert-Straße 5 6020 Innsbruck **Telefon** +43 (512) 520 67

Fax +43 (512) 520 67 - 6300

Regionalbüro VORARLBERG

Montfortstraße 9 6900 Bregenz

Telefon +43 (5574) 49 24 **Fax** +43 (5574) 49 24 - 7300

Regionalbüro STEIERMARK

Dietrich-Keller-Straße 20 8074 Raaba bei Graz **Telefon** +43 (316) 343 **Fax** +43 (316) 343 - 8300

Regionalbüro KÄRNTEN

Feldkirchner Straße 52 9020 Klagenfurt am Wörthersee **Telefon** +43 (463) 58 45 **Fax** +43 (463) 58 45 - 9300

